OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301878/6/BMa

Datum:
Linz, 9. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Februar 2018, GZ: SanRB96-307-2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2018, GZ: SanRB96-131-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber ihres Unternehmens ‚D Bau e.U.' mit Sitz in x, strafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Arbeitgeber im dortigen Betrieb zumindest am 5.9.2017 und am 6.9.2017 den kroatischen Staatsangehörigen Z H, geb. x, als Arbeiter, jedenfalls im Sinne des § 1152 ABGB entgeltlich beschäftigten, obwohl für diesen Ausländer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch dieser Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot-Karte', Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder ‚Niederlassungsbewilligung-Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt-EU' besaß.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamts Braunau, Ried Schärding im Zuge einer Kontrolle am 5.9.2017 um ca. 12.50 Uhr beim Neubau ‚A R D' in x, indem die oa. Person beim Flechten von Eisenkörben und bei Schalungsarbeiten betreten und niederschriftlich befragt wurde sowie durch Abfragen im Hauptverband, festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 3 Abs. 1 i.V.m. „ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. A Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
2.000,-- Euro	66 Stunden	§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
200,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 %, mindestens jedoch 10,00 Euro als Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,00 Euro."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, die Firma D Bau e.U. sei zum angegebenen Zeitpunkt mit der Firma F Baumanagement UG in einem aufrechten Vertragsverhältnis bzw. einer Geschäftsverbindung gestanden. Auf Grundlage dieser Vereinbarung seien von der Fa. F Baumanagement UG gemäß der von dieser übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß Leistungen erbracht worden. Die Fa. F Baumanagement UG sei im Handelsregister des Amtsgerichtes Passau zu HRB x registriert, der Sitz der Gesellschaft sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft befänden sich laut Handelsregister des Amtsgerichtes Passau in der x. Dies sei dem Bf durch Vorlage eines Registerauszuges dargetan worden. Der Bf habe auf den Registerstand des Amtsgerichtes Passau vertraut. Vor Arbeitsbeginn sei eine Anmeldung zur Sozialversicherung angefordert und auch vorgelegt worden. Aus dem vorgelegten Dokument konnte die Anmeldung zur Gebietskrankenkasse entnommen werden. Es sei somit nicht nachvollziehbar, warum der in Rede stehende Z H, der D Bau e.U. als Dienstnehmer zugeordnet werden sollte.

2.1. Mit Schreiben vom 22. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 20. November 2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der die Verfahren LVwG-302077 und LVwG-301878 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. An der Verhandlung haben der Bf, sein Vertreter A D sowie eine Vertreterin des Finanzamts Braunau Ried Schärding teilgenommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat erwogen:

3.1. Sachverhalt:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

3.1.1. Der Bf, J D, geb. x, wohnhaft in x, kroatischer Staatsbürger, besitzt eine Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent. Er ist Inhaber der Firma D Bau e.U. mit Sitz in x, Geschäftszweig Handelsgewerbe und Baumeistergewerbe.

3.1.2. Am 05. September 2017 um ca. 12:50 Uhr führten die Ermittlungs- und Erhebungsbeamten der Finanzpolizei (FPT 42) des Finanzamtes Braunau-Ried-Schärding beim Neubau A R D, x eine Kontrolle durch. Dabei wurden vier Arbeiter beim Flechten von Eisenkörben und bei Schalungsarbeiten an der Terrasse angetroffen und kontrolliert. Die Identitätskontrolle ergab, dass es sich bei den angetroffenen Arbeitern u.a. um den Bf und Hrn. H Z, kroatischer Staatsbürger, handelte.

Der Bf und Hr. H sind gemeinsam auf die Baustelle gekommen. Die Tätigkeit des Bf war das Montieren einer Schalung und Hr. H hat ihm dabei geholfen. Die beiden Arbeiter wurden über die Firma D Bau e.U. abgerechnet. Arbeitsmaterial und Werkzeug wurden bauseits zur Verfügung gestellt.

3.1.3. Zwischen der D Bau e.U. und der F Baumanagement UG, x bestand ein Vertrag vom 1. September 2017. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass Facharbeiter für ca. drei Wochen von der F Baumanagement UG an die D Bau e.U. beigestellt würden, zu einem Stundenlohn von 28,-/Stunde. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich und die Bezahlung vierzehntägig.
Eine IMI-Abfrage (Internal Market Information System) hat ergeben, dass die Firma F Baumanagement UG noch nie eine Gewerbeberechtigung in Deutschland besessen hat. Weiters gibt es bereits seit längerer Zeit kein Büro oder dergleichen bzw. keinen Firmensitz in Deutschland mehr. Die Räumlichkeiten an der Adresse x, wurden bereits mit Juni 2017 weitervermietet.

Aus einem Auszug aus dem ELDA (Elektronisches Datensammelsystem der Sozialversicherungsträger) ergibt sich, dass Hr. H in Österreich von der F Baumanagement UG am 4. September 2017 zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Gemäß IMI-Abfrage hat die Fa. F Baumanagement UG niemals Angestellte in Deutschland zur Sozialversicherung angemeldet.

3.1.4. Der frühere Geschäftsführer der Fa. F Baumanagement UG, bei der Hr. H angestellt war, ist Hr. A D, geb. x, der Neffe des Bf. Dieser hat die Fa. F Baumanagement UG gegründet, diese jedoch am 29. Juni 2017 und bevor Herr H von dieser angestellt wurde bzw. auf der Baustelle betreten worden war, veräußert.

Hr. A D ist nunmehr Geschäftsführer der Fa. C P GmbH, die auf der gegenständlichen Baustelle mit der Errichtung eines Belags eines fertigen Hauses beauftragt wurde. Dieser hat für die Fa. C P GmbH den bereits erwähnten, mit 1. September 2017 datierten Vertrag zwischen der Fa. D und der F Baumanagement UG herbeigeführt.

Dass der Bf Erkundigungen zur Zulässigkeit der Verwendung des kroatischen Staatsangehörigen Z H als Arbeitskraft in Österreich eingeholt hätte, wurde vom Bf nicht behauptet.

3.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2018.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den aufgenommenen Beweismitteln, inbesondere aus den Aussagen der Vertreterin des Finanzamts, den Aussagen von A D, den in der Verhandlung vorgelegten Schriftstücken (Handelsregisterauszug B vom 28. September 2017, Vereinbarung zwischen der Fa. D Bau e.U. und der F Baumanagement UG vom 1. September 2017) sowie dem Strafantrag des Finanzamts Braunau Ried Schärding einschließlich den angeschlossenen Dokumenten (niederschriftliche Vernehmung des Bauherrn vom 6. September 2017, Auszug aus dem AJ-web Auskunftsverfahren vom 6. September 2017 und Auszüge aus dem ELDA betreffend die Anmeldungen durch die F Baumanagement UG).

In der mündlichen Verhandlung stellte die Vertreterin des Finanzamts fest, dass der Vertreter des Bf sowohl der Neffe des Bf als auch der Geschäftsführer der F Baumanagement UG sei. Dies sei jene Firma, bei der der in diesem Verfahren gegenständliche Arbeiter, Herr H, angeblich angestellt gewesen war. Dazu gab der Vertreter des Bf bekannt, dass er zwar die Firma F Baumanagement UG gegründet, diese jedoch Monate bevor Herr H von dieser angestellt wurde bzw. auf der Baustelle betreten worden war, veräußert habe. Zum Kontrollzeitpunkt am 05. September 2017 habe er mit der Fa. F Baumanagement UG überhaupt nichts mehr zu tun gehabt. Er sei zum Zeitpunkt der Kontrolle Angestellter der D Bau e.U. gewesen. Von der Vertreterin des Finanzamts wurde dargelegt, dass sich aus dem Sozialversicherungsauszug der Fa. D Bau e.U. ergebe, dass Herr D nicht als Arbeitnehmer der Fa. D Bau e.U. gemeldet war.

Von der Vertreterin des Finanzamts wurde im Rahmen der Verhandlung zur Einsicht der Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Passau hinsichtlich der F Baumanagement UG vorgelegt. Aus diesem Auszug ergibt sich, dass Herr D als Geschäftsführer der Fa. F Baumanagement UG mit 29. Juni 2017 ausgeschieden war. Vom Vertreter des Bf wurde darauf hingewiesen, dass es in der F Baumanagement UG zu jener Zeit, als der Vertreter des Bf Geschäftsführer war, keine Angestellten gegeben habe. Angestellte in der Fa. F UG habe es erst nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft gegeben.

Vorgelegt wurde auch ein Bauvertrag vom 25. April 2017, geschlossen zwischen dem Bauherrn D A R und der Fa. C P GmbH betreffend die Errichtung eines Belags eines fertigen Hauses auf der Liegenschaft des A R. Aus diesem Bauvertrag geht hervor, dass der Geschäftsführer der Fa. C P GmbH ebenfalls A D war und dieser gab an, dass er bis zum Tag der mündlichen Verhandlung immer noch Geschäftsführer war.

Vom Vertreter des Bf wurde angegeben, er habe den mit 1. September 2017 datierten zwischen der Fa. D und der F Baumanagement UG als Fa. C P GmbH herbeigeführt. Die C P GmbH mache nur Baumanagement, sie biete Projekte den

Kunden an und sorge für die Abwicklung. Die D Bau e.U. sei von der C P GmbH mit dem konkreten Gewerk beauftragt worden, habe aber nicht genügend Arbeiter zur Verfügung gehabt, weshalb daraufhin die Fa. F Baumanagement UG die Fachkräfte dann auch zur Verfügung gestellt habe. Konkret gebe es also eine Werkvertragskette von der Fa. C P GmbH zur Fa. D Bau e.U. und zur Fa. F Baumanagement UG.

Von der Vertreterin des Finanzamts wurde mitgeteilt, dass gemäß IMI-Anfrage die F Baumanagement UG niemals Angestellte in Deutschland zur Sozialversicherung angemeldet hatte. Vom Vertreter des Bf wurde nochmals darauf hingewiesen, dass eine Handelsregisterabfrage beim Handelsregister Passau durchgeführt wurde hinsichtlich der Fa. F Baumanagement UG. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung habe es sich dabei um eine dort eigetragene Firma gehandelt. Er habe keine andere Möglichkeit gehabt, als die Abfrage beim Handelsregister in Passau zur Feststellung, ob die Fa. F Baumanagement UG existent sei, oder ob es sich um eine Scheinfirma handle. Weil die F UG laut dieser Abfrage eine bestehende Firma war, wurde der Auftrag auch erteilt. Er verwies zudem auf den von der Vertreterin des Finanzamts vorgelegten Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Passau vom 28. September 2017, woraus sich ergibt, dass die F Baumanagement UG auch kurz nach der Kontrolle bestanden habe und im Handelsregister eingetragen gewesen war.

Vom Bf wurde nicht vorgebracht Erkundigungen zur Beschäftigung des kroatischen Staatsangehörigen H in Österreich bei der zuständigen Behörde eingeholt zu haben.

3. 3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.3.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 3 Abs.1 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Nach § 28 Abs. 1 Z1 lit. a begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c),

wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 2 Abs.2 AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung

a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

§ 2 Abs.4 AuslBG normiert, dass für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist.

3.3.2.Rechtliche Beurteilung:

3.3.2.1. Zur objektiven Tatseite der vorgeworfenen Übertretung:

In § 2 Abs 2 AuslBG wurde ein eigener Beschäftigungsbegriff - abweichend vom Sozialversicherungsrecht und Arbeitsvertragsrecht - geschaffen, der vor allem den spezifischen Gegebenheiten und verschiedenen Formen, unter denen Ausländer auf dem Arbeitsmarkt tätig werden können, Rechnung trägt und damit jede Tätigkeit in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit erfasst, gleichgültig ob es sich um ein Arbeitsverhältnis, um ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, um ein Ausbildungsverhältnis (Volontärverhältnis oder Praktikantenverhältnis) oder um eine sonstige bloße Tätigkeit in Österreich handelt, wie dies zum Beispiel im letztgenannten Fall bei ausländischen Arbeitskräften oder ausländischen arbeitnehmerähnlichen Personen, die in Österreich als sogenannte Betriebsentsandte (§ 18 AuslBG) oder als überlassene Arbeitskräfte iSd § 3 Abs 4 des AÜG tätig werden, zutrifft (VwGH 21.10.1998, GZ.: 96/09/0185).

In seinem Erkenntnis vom 17.11.2004, GZ.: 2003/09/0025 führt der VwGH aus: „Nach § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend. Gleichlautendes bestimmt § 4 Abs. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, - AÜG.

§ 4 Abs. 2 AÜG lautet:
"Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber
1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet."

Festzuhalten ist, dass es - um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung im Sinn des § 3 Abs. 1 AuslBG zu qualifizieren - keinen Unterschied macht, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder ob im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG in Verbindung mit dem AÜG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 21. Oktober 1998, Zl. 96/09/0183, und vom 16. Oktober 2001, Zl. 94/09/0384). In beiden Fällen ist derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, ohne im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung zu sein, und ohne dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzt, wegen Übertretung des § 3 Abs. 1 AuslBG gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a leg. cit. strafbar.“

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die vertragliche Leistung der Firma des Bf mit der F Baumanagement UG lediglich darin bestand, zwei Arbeiter zur Verfügung zu stellen, wovon einer Z H war. Er ist mit dem Bf gemeinsam zur Baustelle gekommen und hat mit diesem gemeinsam gearbeitet. Er war daher organisatorisch in dem Betrieb der Fa. D Bau e.U. eingegliedert und hat kein Werk, das von jenem dieser Firma unterscheidbar ist hergestellt, sodass § 4 Abs. 2 Z 1 AÜG erfüllt ist. Auch nach der vertraglichen Gestaltung ist von Überlassung des Z H an die D Bau e.U. auszugehen, wurde doch kein Werk, sondern lediglich die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft gegen Entgelt vereinbart.

Weil der Bf durch die Überlassung des H von der F Baumanagement UG an die D Bau e.U. die Arbeitskraft des Ausländers in Anspruch genommen hatte, hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Strafnorm erfüllt.

3.3.2.2. Zur subjektiven Tatseite der vorgeworfenen Übertretung:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines

Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Im vorliegenden Fall hat sich der Bf einerseits vor Beschäftigung des im Spruch angeführten Arbeiters durch Einsichtnahme in den Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Passau erkundigt und festgestellt, dass die Fa. F Baumanagement UG dort zu HRB x registriert war. Diesem Auszug ist auch der Firmensitz bzw. die Geschäftsanschrift in der x zu entnehmen. Zudem hat der Bf bei der Fa. F Baumanagement UG vor Arbeitsbeginn eine Anmeldung zur Sozialversicherung angefordert, die ihm auch vorgelegt wurde. Aus diesem Dokument konnte der Bf entnehmen, dass Hr. H zur Sozialversicherung angemeldet war.

Der Bf hat es aber unterlassen, Erkundigungen einzuholen, ob er den kroatischen Staatsangehörigen als überlassene Arbeitskraft in Österreich in der von ihm gewählten Form zu Arbeiten einsetzen kann, ohne entsprechende arbeitsmarktrechtliche Genehmigung gem. AuslBG. Damit aber hat er zumindest fahrlässig gehandelt, wodurch ihm die vorgeworfene Übertretung nach dem AuslBG auch in subjektiver Hinsicht anzulasten ist.

3.3.2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat gegen die von der belangten Behörde festgestellten Strafbemessungsgründe nichts vorgebracht, sondern diesbezüglich lediglich die Herabsetzung der Strafe beantragt. Damit werden die erstinstanzlich festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einkommen von 2.000 Euro netto, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) ebenso wie der Strafmilderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit und das Nichtvorliegen von Straferschwerungsgründen der Beurteilung durch das LVwG zugrunde gelegt.

Im gegenständlichen Fall wurde über den Bf eine Strafe verhängt, die den möglichen Strafrahmen lediglich zu 20% ausschöpft.
Das von der belangten Behörde bei der Festsetzung des Strafausmaßes geübte Ermessen ist nicht zu beanstanden und war ebenfalls zu bestätigen.

zu II.
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs.1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann